

Gemeinde Kollow

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kollow

Sitzungstermin: Montag, 25.01.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:50 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus, Fasanenweg 6, 21527 Kollow

Anwesend

Vorsitz

Ines Tretau

Mitglieder

Ralf Borries

Marlis Burmester

Serkan Elibol

Claus Hartkopp

Olav Lehmann

Heidrun Markowitsch

Karola Marquardt

Thomas Waterböhr

Protokollführung

Alexandra Eggert

Gäste:

Stephan Abel

Gemeindeführer FF Kollow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - 2 Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
 - 3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 4 Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2020
 - 5 Bericht der Bürgermeisterin
 - 6 Bericht der Ausschüsse 2020/071/019
 - 7 Einwohnerfragestunde
 - 8 Jahresrechnung 2019 2020/071/014
 - 9 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 3. Quartal 2020 2020/071/016
 - 10 Haushaltssatzung 2021 2020/071/024
 - 11 Erlass einer neuen Hundesteuersatzung. 2020/071/015
 - 12 Genehmigung Zuschuss Jugendtraining Tennis 2020/071/023
 - 13 Genehmigung von Rechnungen
 - 13.1 Multifunktionsgerät Feuerwehr 2021/071/025
 - 13.2 Zaun Löschteich 2020/071/018
 - 13.3 Drainage Rahbek
 - 14 Sanierung Trinkwasserleitung Gülzow Kollow 2020/071/021
 - 15 Anschaffung 10 neuer Tische für das Dorfgemeinschaftshaus 2020/071/022
 - 16 Knickpflegeförderung 2020/2021
 - 17 Linden in der Dorfmitte, Ersatzpflanzung
 - 18 Anschaffung einer neuen Schließanlage für das Gemeinde- und Feuerwehrgerätehaus
- Ausschluss der Öffentlichkeit

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 19 | Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2020 | |
| 20 | Knickpflege an den Gemeindewegen, Auftragsvergabe | 2020/071/020 |
| 21 | Finanzangelegenheiten - Kreditermächtigung | 2020/071/017 |
| 22 | Außenwasserzähler | 2021/071/026 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 23 | Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 24 | Anfragen und Mitteilungen | |

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Frau Bürgermeisterin Tretau eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Es wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2 Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Frau Bürgermeisterin Tretau beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt „Anschaffung einer neuen Schließanlage für das Gemeinde- und Feuerwehrgerätehaus“.

Beschluss

Frau Bürgermeisterin Tretau beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt

- TOP 18, Anschaffung einer neuen Schließanlage für das Gemeinde- und Feuerwehrgerätehaus.

Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Sie ist mit Änderungen/Ergänzungen genehmigt und lautet wie vorstehend.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Es wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 19 bis 22 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnungspunkte

- TOP 19, Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2020,
- TOP 20, Knickpflege an den Gemeindewegen, Auftragsvergabe,
- TOP 21, Finanzangelegenheiten – Kreditermächtigung,
und
- TOP 22, Außenwasserzähler,

unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	1

4 **Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2020**

Es werden keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 14.09.2020 beantragt. Sie ist damit genehmigt.

5 **Bericht der Bürgermeisterin**

Frau Bürgermeisterin Tretau berichtet:

- Der Auftrag zur Erstellung der Machbarkeitsstudie Wärmekonzept Gülzow, Kollow, Hamwarde, Wiershop, ist an GP Joule erteilt worden.
Im Februar 2021 wird eine Befragung der Hauseigentümer per Fragebogen erfolgen. Die Einwohner werden darüber vorab über die Presse und Infoschreiben informiert.
- Der Wasserliefervertrag mit der Stadtwerke Geesthacht GmbH soll für alle Umlandgemeinden gleich sein.
Daher wird im Jahr 2021 ein gemeinsamer Vertrag mit den Stadtwerken erarbeitet.
- Die Straße Am Genesungsheim wird demnächst an das Glasfasernetz angeschlossen. Dieses wurde durch den Abbau der Überlandleitung der Schleswig-Holstein Netz AG möglich. Somit konnte bei den Erdarbeiten für das Strom-Versorgungskabel ein Leerrohr für die Glasfaserleitung mit eingelegt werden.

6 **Bericht der Ausschüsse**

2020/071/019

Ausschuss für Entwässerungsfragen in den Gemeinden Gülzow und Kollow

- Sitzungen fanden am 01.10.2020 und am 17.11.2020 statt.
- Abrechnung LSP
- Erneuerung eines Nachlagesegels wegen eines Risses; Kosten 32.090,- Euro. Dabei wurde festgestellt, dass das zweite Segel ebenfalls einen Riss hat.
- Der Betriebsführungsvertrag wird auf den aktuellen Stundenverrechnungssatz angepasst; Mehrkosten ca. 10.750,- Euro/Jahr / 11.500,- Euro/Jahr.
- Haushaltssatzung 2021
- Bis 2025 sollen lt. Gesetzgeber die Hausanschlüsse saniert sein. Bis 1 m auf das Grundstück ist die Gemeinde zuständig.
2021 wird es eine Kanalbefahrung geben. Den Hauseigentümern wird angeboten, sich dieser für die private Teilstrecke anzuschließen.

Umweltausschuss

- Rückschnitt von gemeindeeigenen Bäume und Aufputzen von Knicks.
- Anträge zur Förderung von Knickpflege.

Bau- und Wegeausschuss

- Gehwegschäden wurden beseitigt.

- Der Weg hinter der Linau wird im Frühjahr/Sommer saniert. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.
- Das Parken auf Grünflächen und Gehwegen im Gemeindegebiet wird geduldet, wenn eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m eingehalten wird. Es werden keine Parkplätze geschaffen.
- Der Trumpf Feuerwehr wird abgedeckt.

7 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

8 Jahresrechnung 2019

2020/071/014

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Einnahmen und Ausgaben anhand der dazugehörigen Belege stichprobenartig geprüft. Haushaltsstellen, bei denen Haushaltsüberschreitungen auftraten, wurden anhand der Belege besprochen, geprüft und nachgewiesen.

Beschluss

Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Anlage festgestellt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

9 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 3. Quartal 2020

2020/071/016

Beschluss

Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen mit Stand vom 30.09.2020.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

10 Haushaltssatzung 2021

2020/071/024

Folgende Kosten wurden eingeplant:

- Kindertagesstättenbetreuung
- Einbau einer Abgasabsauganlage
- Hochwasserschutz Rahbeck
- Ausbildung FF Kollow

- Straßenreinigung
- Gewerbesteuer ca. + 15.000,- Euro
- Einkommensteuer ca. - 50.000,- Euro

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die diesem Protokoll als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird erlassen.
2. Das Investitionsprogramm wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

11 Erlass einer neuen Hundesteuersatzung.

2020/071/015

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow beschließt die in der Anlage aufgeführte Hundesteuersatzung.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

12 Genehmigung Zuschuss Jugendtraining Tennis

2020/071/023

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow beschließt den mit Schreiben vom 28.10.2020 beantragten Zuschuss für die Jugendarbeit der Tennisfreunde Kollow in Höhe von 1.020,- Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung war Frau Bürgermeisterin Tretau von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie war weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend.

13 Genehmigung von Rechnungen

13.1 Multifunktionsgerät Feuerwehr

2021/071/025

Es wurde für das Multifunktionsgerät eine Spende durch die Gemeinde eingeworben.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow genehmigt die Rechnung der Firma C.B.König Feuerschutz vom 05.11.2020 in Höhe von 7.164,14 Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

13.2 Zaun Löschteich

2020/071/018

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow genehmigt die Rechnung der Firma ZFG GmbH vom 20.11.2020 in Höhe von 9.672,08 Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

13.3 Drainage Rahbek

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow genehmigt die Rechnung der Firma Thomsen Drainage GmbH vom 16.10.2020 in Höhe von 5.556,63 Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

14 Sanierung Trinkwasserleitung Gülzow Kollow

2020/071/021

In kürzester Zeit gab es drei Rohrbrüche an der Versorgungsleitung von 1974.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow beschließt, die Stadtwerke Geesthacht GmbH mit der Erneuerung des Teilabschnittes der Ringleitung bis zur Grenze des Gemeindegebietes Gülzow zu beauftragen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 200.000,- Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	1

15 Anschaffung 10 neuer Tische für das Dorfgemeinschaftshaus

2020/071/022

Zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt entsteht eine rege Diskussion.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow beschließt, den Tagesordnungspunkt auf das Jahr 2022 zu verschieben.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	1

16 Knickpflegeförderung 2020/2021

Es liegen zwei Anträge auf Knickpflegeförderung vor.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow stimmt den Anträgen auf Knickpflegeförderung mit 900 lfdm. á 1,- Euro/lfdm. zu.
Nach Abschluss der Arbeiten wird der Betrag ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

17 Linden in der Dorfmitte, Ersatzpflanzung

Die Linden am alten Feuerwehrgerätehaus sind aufgrund eines Aufzuchtfehlers nicht mehr standsicher. Sie müssen gefällt werden.
Es liegt ein Angebot der Fa. Busch in Höhe von 1.200,- Euro netto vor.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow beschließt, die Fa. Busch mit der Fällung der acht abgängigen Linden zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

18 Anschaffung einer neuen Schließanlage für das Gemeinde- und Feuerwehrgerätehaus

Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses berichtet, dass das günstigste Angebot über die Anschaffung von Schließzylindern und Schlüsseln von der Fa. Otto Meyer aus Hamburg vorliegt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Kollow folgt der Empfehlung des Bau- und Wegeausschusses und beschließt die Anschaffung einer Schließanlage über die Fa. Otto Meyer. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.500 Euro.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

Ausschluss der Öffentlichkeit

Darauf wird die Öffentlichkeit von 20:24 Uhr bis 20:43 Uhr ausgeschlossen.

Öffentlicher Teil

23 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Frau Bürgermeisterin Tretau gibt die aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

- Der Auftrag zum Kürzen der Kopfweiden und Aufputzen des Knicks an den Gemeindegewegen wird erteilt.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Kreditantrag zu stellen.
- Der Verbrauch eines ungeeichten Nebenzählers wird aus Kulanzgründen akzeptiert.

24 Anfragen und Mitteilungen

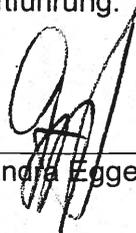
- Der Bau- und Wegeausschuss wird beauftragt, die Schilder im Brunstorfer Weg zu überprüfen. Diese führen bei der Bevölkerung zu Verwirrung
- Die FF Kollow wird über die Ausbildung während der Corona-Pandemie beraten.
- Die Jugendfeuerwehr besteht zur Zeit aus 10 Kindern.
- Das geplante Dorffest am 12.06.2021 fällt aus.

- Der Dorfputz findet am 06.03.2021 unter Einhaltung der Hygieneregeln und Einteilung in Kleingruppen statt.
- In Planung sind zur Zeit noch das Jubiläum des Tennisvereins im August 2021 sowie der Laternenumzug am 29.10.2021.

Vorsitz:


Ines Tretau

Schriftführung:


Alexandra Eggert

Niederschrift**über die Prüfung der Jahresrechnung der**

Gemeinde Kollow am 30.09.2020 Beginn 17:30 Uhr
 Ende 18:28 Uhr

in Schwarzenbek, Gülzower Str. 1, Amtsgebäude.

Anwesend:

- a) **stimmberechtigt:** Marlis Burmester Angelika Kleinoth
Heidrun Markowitsch
- entschuldigt:** _____
- b) **nicht stimmberechtigt:** Frau Eckhardt (Amt) _____

Der Ausschuss prüft die Haushalts- und Kassenrechnung für das **Haushaltsjahr** 2019.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden geprüft. Die dazugehörigen Belege wurden stichprobenartig geprüft. Haushaltsstellen, bei denen Haushaltsüberschreitungen auftraten, wurden anhand der Belege besprochen, geprüft und nachgewiesen.

Es ergaben sich folgende – keine – Beanstandungen:

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beantragen folgenden Beschluss:

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019 wurde wie folgt festgestellt:

<u>Verwaltungshaushalt:</u>	Soll
Einnahmen: _____	<u>869.698,20 €</u>
Ausgaben: _____	<u>869.698,20 €</u>
	<u>0,00 €</u>

<u>Vermögenshaushalt:</u>	Soll
Einnahmen: _____	<u>218.348,25 €</u>
Ausgaben: _____	<u>218.348,25 €</u>
	<u>0,00 €</u>

Haushaltsüberschreitungen wurden

im Verwaltungshaushalt in Höhe von 26.681,51 € und

im Vermögenshaushalt in Höhe von 0,00 €

festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 3 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Kollow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|------------------------|--------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 940.900,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 940.900,00 € |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 307.000,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 307.000,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 75.000,00 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Kollow, den 25.01.2020

Gemeinde Kollow

- Bürgermeisterin -

Satzung der Gemeinde Kollow über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht **am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats**, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht **vor dem Monat**, in das der Wegzug fällt; Sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder

eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird mit dem auf den Erwerb folgende Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuern betragen jährlich
 - a) für den 1. Hund 40,00 €
 - b) für den 2. Hund 80,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
3. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (Blindenführhunde); Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflichten

1. Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen.
2. Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abgabe des Hundes (z.B. Schenkung) sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des neuen Eigentümers anzugeben.
Wird die vorstehend genannte Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Absätze 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Schwarzenbek-Land eingeht.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Bei der Anmeldung ist der/die Halter/in eines Hundes verpflichtet, die implantierte Chipnummer mitzuteilen.
5. Kommt der/die Hundehalter/in trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner/ihrer Pflichten zur Anmeldung oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
6. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das **Kalenderjahr**.
2. Die **Steuerschuld** für das Kalenderjahr entsteht am **01.01.** für jeden an diesem Tag im **Gemeindegebiet gehaltenen und über drei Monate alten Hund**.
3. Die Steuer wird durch **Bescheid festgesetzt** und ist **erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides** für die zurückliegende Zeit, im Übrigen **vierteljährlich** am **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
4. **Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.**

§ 12

Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von der Halterin/ dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird der Hundehalterin/ dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13

Datenerfassung

1. Zur Ermittlung, Berechnung und Veranlagung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene bzw. hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden) unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuleiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Kollow, den

-Siegel-

Die Bürgermeisterin

Ausgehängt am: _____

-Siegel-

Anzunehmen: _____

Abgenommen: _____

-Siegel-
